



Statuten

I. Name, Zweck und Stellung

Name und Zweck	Art. 1	Der American Football Club „Bern Grizzlies“, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit Sitz in Bern.
Zweck	Art. 2	Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des American Football-Sports zu ermöglichen, den American Football-Sport zu fördern und die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.
Stellung	Art. 3	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Clubfarben	Art. 4	Die Clubfarben sind schwarz, gelb und weiss.
Vereinsjahr	Art. 5	Das Vereinsjahr umfasst die Zeit vom 1.11. – 31.10.
Verband	Art. 6	Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen American Football Verbandes (SAFV). Der Verein ist Mitglied des Kantonalbernischen Football Verbandes (KBFV). Die Statuten und Reglemente dieser Verbände und seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Mitglieder verbindlich.
Verbindlichkeiten	Art. 7	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Mitglied- Schafts- Kategorien	Art. 8	Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedschaftskategorien: a) Aktive b) Junioren U19 c) Junioren U16 d) Flag Football U13 e) Schiedsrichter f) Trainer und Funktionäre g) Passive Allen Mitgliedschaftskategorien können Personen beider Geschlechter angehören.
Aufnahme	Art. 9	Es kann aufgenommen werden: a) als Aktivmitglied Tackle wer das 19. Altersjahr zurückgelegt hat b) als Junior/innen Tackle U19 wer das 14., nicht aber das 19. Altersjahr zurückgelegt hat c) als Junior/innen Tackle U16 wer das 12., nicht aber das 16. Altersjahr zurückgelegt hat d) als Junior/innen Flag Football U13, wer das 8., nicht aber das 13. Altersjahr zurückgelegt hat e) Schiedsrichter, auf Gesuch und nach Nachweis entsprechender Ausbildung f) dem Club zugewandte Personen, sofern diese nicht unter Art. 9 a-e aufgenommen werden können



- g) als Passivmitglied, jede natürliche oder juristische Person, welche die Bestrebung des Vereins fördern will, ohne am Training teilzunehmen

Juniorinnen Flag U13 und Tackle U16 können ein Jahr länger als in die Bst c und d genannten Höchstalter in der jeweiligen Kategorie spielen.

Eintritt	Art. 10	Eintrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen. Minderjährige haben zudem die Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten beizubringen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Eintrittsgesuche.
Änderung der Mitgliederart	Art. 11	Die Änderung der Mitgliederart kann jederzeit erfolgen. Das Übertrittsgesuch erfolgt schriftlich an den Vorstand. Bei Erreichung der Altersgrenze erfolgt der Übertritt ohne Gesuch.
Austritt und Ausschlüsse	Art. 12	Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand einen Austritt auch auf einen beliebigen Termin bewilligen. Das Austrittsgesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird genehmigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand endgültig.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allgemeine Pflichten	Art. 13	Der Verein und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
Jahres-Beitragspflicht	Art. 14	Aktivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag bis zu einem Maximum von CHF 800.—, dessen genaue Höhe jährlich von der Generalversammlung bestimmt wird. Für die Mitgliedschaftskategorien gemäss Art. 8 b-d können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.
Teilnahme-pflicht	Art. 15	Für Mitglieder gemäss Art. 8 a - c ist die Teilnahme an sämtlichen Trainings, Events, Wettspielen obligatorisch. Ist ein Mitglied vorübergehend verhindert, diesen Pflichten nachzukommen, so kann der Teammanager auf sein Gesuch hin Dis-pens erteilen. Generalversammlungen sind für Mitglieder der Kategorien, Art. 8 a - c obligatorisch.



Versicherungs-
pflicht

Art. 16

Die Vereinsmitglieder üben im Rahmen der Bern Grizzlies den American Football-Sport auf eigenes Risiko aus. Es ist Sache der Mitglieder, für allfällige Unfall- und Haftpflichtversicherungen besorgt zu sein. Der Verein lehnt jede Haftung gegenüber seinen Mitgliedern ab. Ebenso wird jede zivilrechtliche Haftung des Vereins gegenüber Dritten, soweit rechtlich zulässig, abgelehnt.

Antrags- und
Stimmrecht

Art. 17

Alle Mitglieder haben Mitspracherecht. Den Mitgliedern der Kategorien Art. 8, lit. a – c steht das Antrags- und Stimmrecht zu, sofern sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben.

IV. Vereinsorgane

Vereins-
organe

Art. 18

Die Vereinsorgane sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Revisoren (Revisionsstelle)

Tätigkeit der
Vereinsorgane

Art. 19

Die Vereinsorgane werden durch die Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung. Eine maximale Amtsdauer ist nicht vorgesehen.

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Rücktrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sofern erforderlich kann durch den Vorstand ein Ersatzmitglied ad interim, bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, bestimmt werden.

General-
versammlung

Art. 20

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. In der Einladung zur Generalversammlung ist die Traktandenliste bekanntzugeben. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge zur Traktandenliste müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über nicht fristgerechte angemeldete Anträge darf nicht abgestimmt werden.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Teammanagerberichtes
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Revisorenberichts
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Aufstellen des Tätigkeitsprogrammes
- h) Aufstellen der Mitgliederbeiträge
- i) Genehmigung des Budgets
- j) Wahl der Vorstandsmitglieder
- k) Wahl der Revisoren
- l) Abberufung der anderen Organe aus wichtigen Gründen
- m) Behandlung anderer, gehörig angekündigter Geschäfte



Der Antrag auf teilweise oder vollständige Statutenänderung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist in seinem Wortlaut mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Den Mitgliedern ist die Möglichkeit zu geben, Abänderungsanträge zu stellen. Für eine Statutenänderung ist die einfache Mehrheit nötig.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet, oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Die Verhandlungen der Generalversammlung werden protokolliert

Vorstand

Art. 21

Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand: Dieser besteht aus maximal neun Mitgliedern. Der Präsident, der Kassier und der Geschäftsführer werden direkt durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten. Ein Vertreter der Aktivmitglieder hat Anrecht auf Einsitz im Vorstand.

Auf die ausgewogene Vertretung beider Geschlechter soll geachtet werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und sorgt für den ordnungsgemässen Ablauf des Vereinsbetriebes. Er beruft die Generalversammlung ein und bereitet die durch die Versammlung zu behandelnden Geschäfte vor.

Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Vorstandsmitglied in den Ausstand.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes richtet sich nach den einzelnen Ein- und Ausgabenposten des Budgets, das vorgängig durch die Generalversammlung zu genehmigen ist. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Projekte Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 10'000.- zu beschliessen

Die verbindliche Unterschrift führen zwei Vorstandsmitglieder im Kollektiv.

Der Vorstand kann einzelne Ausgabenkompetenzen dem Kassier übertragen.

Der Vorstand hat die Befugnis, Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung wiederholt einer obligatorischen Versammlung fernbleiben oder die Teilnahmepflicht gem. Art. 15 vernachlässigen oder den Vereinsbeschlüssen nicht Folge leisten, zu bestrafen.

Es können folgende Strafen auferlegt werden:

- schriftliche Ermahnung
- Busse bis CHF 200.—
- Wettspielsperre
- Ausschluss aus dem Verein

Der Beschluss ist binnen Monatsfrist anfechtbar.



Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand ein, wenn er es für nötig erachtet oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Wenn es nicht anders bestimmt ist, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Verhandlungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

Kommissionen	Art. 22	Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit von der Kommissionsleitung Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen, Beschlüsse der Kommission zu überprüfen und wenn nötig in Wiedererwägung zu ziehen.
Sportkommission	Art. 23	Die Sportkommission ist für die strategische Entwicklung des Vereins zuständig. Der Headcoach ist Leiter der Sportkommission. Im Weiteren gehören dieser Kommission die Assistentcoaches sowie der Teammanager an.
Kommission ad hoc	Art. 24	Der Vorstand kann für die Bearbeitung bestimmter Geschäfte oder die Organisation besonderer Vereinsanlässe zusätzliche Kommissionen ernennen. Diese Kommissionen ad hoc sind dem Vorstand gegenüber für ihre Geschäftsführung verantwortlich und haben sich strikte an dessen Anweisungen zu halten.
Revisoren	Art. 25	Es werden zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bilden die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, die Abrechnung über besondere Vereinsanlässe, die Buchführung und die Tätigkeit des Kassiers sowie das Inventar des Vereinsmaterials. Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit des Kassiers Einsicht zu nehmen. Über den Befund hat die Revisionsstelle zu Händen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu verfassen.
Datenschutz	Art. 26	Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Vor- und Nachname, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins	Art. 27	Über die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür aussprechen. Das Vereinsvermögen fällt einer gemeinnützigen Institution zu. Aufteilung unter den Mitgliedern ist nicht zulässig.
--------------------------	----------------	---



Bern Grizzlies

American Football Club
Postfach, 3001 Bern

Verbandsstatuten

Art. 28

Sofern die vorliegenden Statuten keine besondere Regelung vorsehen, kommen die Statuten des Schweizerischen American Football Verbandes (SAFV) zur Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 29

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. Dezember 2025 teilrevidiert und genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 29. November 2024.

BERN GRIZZLIES
American Football Club



BERN GRIZZLIES

American Football Club
Postfach, 3001 Bern

Anhang

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder der Bern Grizzlies sind:

- Wirth Pierre (Gründungsmitglied)
- Baunok Csasba † (Gründungsmitglied)
- Hellstern Bruno † (Gründungsmitglied)
- Wyss Roland † (Gründungsmitglied)
- Piovera Maurizio
- Lorenz Wermuth (Präsident 2006-2019)
- Hans Zutter (Kassier 2010-2021)
- Reto Kiener (langjähriges Vorstandsmitglied)
- Giuseppe Maggio